

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0253/22 – Fraktion DIE LINKE, Städträtin Nadja Lösch	FB 01	S0380/22	24.10.2022
Bezeichnung			
Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung in der Stadtverwaltung sowie den kommunalen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Magdeburg			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		01.11.2022	

Zu Frage 1:

Wie hoch beziffert sich die Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung in der Stadtverwaltung sowie in den kommunalen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Magdeburg? Bitte getrennt nach einzelnen Dezernaten und einzelnen kommunalen Eigenbetrieben darstellen.

Die verantwortungsvolle Aufgabe der Integration schwerbehinderter Menschen löst die Landeshauptstadt Magdeburg seit nunmehr zwei Jahrzehnten.

Seit dem Jahr 2001 erfüllt die Landeshauptstadt Magdeburg die Vorgaben des Gesetzgebers dauerhaft.

Für die Berechnung der Pflichtquote wird dabei in drei Kategorien unterschieden:

- Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit einer Person mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe dieser Person am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Eine Behinderung wird von der zuständigen Behörde ab einem Grad der Behinderung von 20 festgestellt (§ 152 Abs. 1 Satz 6 SGB IX).
- Schwerbehinderung wird von der zuständigen Behörde ab einem Grad der Behinderung von 50 festgestellt. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, so wird der Grad der Behinderung im Wege einer Gesamtschau festgesetzt (§ 152 Abs. 3 Satz 1 SGB IX). Dabei werden alle Funktionsbeeinträchtigungen berücksichtigt, die wenigstens einen Grad der Behinderung von 10 haben (§ 152 Abs. 1 Satz 4 SGB IX).
- Gleichstellung mit Schwerbehinderten durch die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag des Betroffenen soll ab einem Grad der Behinderung von 30 erfolgen, wenn aufgrund der Behinderung ansonsten ein Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann.

Nur das Vorliegen einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung darf bei der Berechnung der Beschäftigungsquote einfließen.

Die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Magdeburg werden zur Berechnung der Pflichtquote an die Agentur für Arbeit nach den gesetzlichen Vorgaben mit eingerechnet. Die Meldung der Beschäftigungsquote erfolgt somit gesamtstädtisch. Eine Differenzierung nach einzelnen Dezernaten und kommunalen Eigenbetrieben wird nicht erfasst.

Die Pflichtquote zur Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in der Landeshauptstadt Magdeburg hat sich in den Jahren 2016-2021 wie folgt entwickelt:

2016: 6,67 %
 2017: 6,63 %
 2018: 6,87 %
 2019: 6,51 %
 2020: 6,05 %
 2021: 5,85 %

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten in den letzten Jahren leicht verringert hat und die Beschäftigungsquote leicht gesunken ist.

Der Abfall der Quote ist zum Teil darin begründet, dass die Gesamt-Beschäftigungszahlen in den letzten Jahren aufgrund von zusätzlichem Stellenbedarf, z. B. durch die Flüchtlingskrise ab dem Jahr 2015, gestiegen ist.

Weiterhin sind in den letzten Jahren generationsbedingt viele schwerbehinderte und gleichgestellte Mitarbeiter*innen in die Altersrente eingetreten.

Aktuelle Prognosen gehen davon aus, dass bis zum Jahr 2028 noch ca. 70 schwerbehinderte und gleichgestellte Mitarbeiter*innen die Landeshauptstadt Magdeburg planmäßig durch Eintritt in die Altersrente verlassen.

Ein Absinken der Quote unter die gesetzlich geforderte 5 %-Marke ist auf lange Sicht zu befürchten, jedoch werden bereits jetzt aktiv Maßnahmen umgesetzt, um ein Absinken unter 5 % zu verhindern.

Zu Frage 2:

Inwiefern muss durch die Landeshauptstadt Magdeburg oder deren kommunale Eigenbetriebe mittels Zahlen einer Ausgleichsabgabe eine Unterschreitung der Beschäftigungsquote kompensiert werden? Bitte entsprechend seit 2016 je Jahr darstellen.

Seit dem Jahr 2001 erfüllt die Landeshauptstadt Magdeburg die Vorgaben des Gesetzgebers dauerhaft. Die Pflichtquote in der Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen wurde seit 20 Jahren stets erreicht.

Eine Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit musste in keinem Kalenderjahr entrichtet werden.

Zu Frage 3:

Wie hoch beziffern sich die von den einzelnen Dezernaten sowie den kommunalen Eigenbetrieben zu leistenden Zahlungen bei ggf. Verfehlung der Pflichtquote? Wie haben sich diese seit 2016 entwickelt?

Siehe Frage 2.

Zu Frage 4:

Inwiefern werden welche konkreten Maßnahmen je Dezernat und in den kommunalen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Magdeburg realisiert, um die Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung zu steigern resp. diese entsprechend auf dem Arbeitsmarkt anzusprechen? Bitte entsprechend je einzelner Einheit ausführen.

Zunächst ist festzustellen, dass es Arbeitsbereiche gibt, in denen schwerbehinderte oder gleichgestellte Personen schneller und besser einen Zugang finden. Umgekehrt kann es aber auch vorkommen, dass trotz größter Anstrengungen die Integration eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen in anderen Arbeitsbereichen misslingt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg unternimmt viele Anstrengungen, um die Beschäftigung von neuen schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeiter*innen voranzutreiben.

So ist die Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren 2016 und 2018 bereits zweimaliger Preisträger des Preises "Pro Engagement". Der Preis „Pro Engagement“ wird auf Initiative der Arbeitsgruppe des Runden Tisches der Menschen mit Behinderung "Arbeitswelt" vom Landesbehindertenbeirat für herausragendes Engagement von öffentlichen und privaten Unternehmen für Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt vergeben. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat den Preis zwei Mal in Folge für ihr besonderes Engagement für Menschen mit Behinderungen in der Kategorie „beschäftigungspflichtiger öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber“ gewonnen.

Weiterhin wurde auf Initiative der Schwerbehindertenvertretung zwischen dem Oberbürgermeister und der Vertrauensperson am 19. August 2019 schriftlich vereinbart, schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen einen erleichterten Zugang zum Auswahlverfahren für Ausbildungsplätze zu ermöglichen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet sich darin, in den Ausbildungsberufen des Verwaltungsfachangestellte*n und des Fachangestellte*n für Medien und Informationsdienste schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen verstärkt eine Möglichkeit auf Ausbildung oder Umschulung in der Stadtverwaltung zu gewährleisten.

Die schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerber bilden im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Ausbildung ihre eigene Konkurrenzgruppe. Die zwei bestgeeigneten Bewerber aus dem Kreis der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen erhalten unter Vorbehalt der persönlichen und gesundheitlichen Eignung (Einstellungsuntersuchung) ein Angebot für einen Ausbildungsplatz.

Es konnten erstmalig im Ausbildungsjahr 2021 drei schwerbehinderte und gleichgestellte Azubis gewonnen werden.

Um noch mehr junge schwerbehinderte Menschen für eine Ausbildung bei der Landeshauptstadt Magdeburg anzusprechen, haben die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie der Ausbildungsleiter der Stadtverwaltung im Jahr 2022 erstmalig an der „Schule am Sternsee“ - Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung in Magdeburg auf einer Elternversammlung im entsprechendem Abschlusslehrgang die Ausbildungsberufe persönlich vorgestellt und aktiv für die Ausbildung bei der Landeshauptstadt Magdeburg geworben.

Weiterhin unternimmt der Inklusionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung vieles, um den sozialen Abstand zwischen Behinderten und Nichtbehinderten zu verringern bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Fördermöglichkeiten durch das Integrationsamt oder die Agentur für Arbeit sowie der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeiter*innen werden ausgenutzt.

Es finden regelmäßig Arbeitsplatzbesichtigungen zur Beratung der schwerbehinderten Mitarbeiter*innen mit dem Ziel statt, ihnen eine behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung zu ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter*innen zu erhalten. Durch etablierte Partner auf Seiten des Integrationsamtes und bei Magdeburger Firmen, welche das fachliche und technische Know-How einbringen, erfolgen die Ausstattungen routiniert und problemlos durch den Arbeitgeber.

Weiterhin findet generell eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an den Auswahlverfahren, an dem schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerber*innen beteiligt sind, durch den Arbeitgeber statt. Die Vertrauensperson nimmt an den Vorstellungsgesprächen teil.

Auch in Bezug auf die Barrierefreiheit der Dienstgebäude der Landeshauptstadt Magdeburg berät der Inklusionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung die Dienststellenleitung, um hier sukzessive auch bauliche Barrieren abzubauen.

Eine Aussage, welche Maßnahmen die kommunalen Eigenbetriebe unternehmen, um die Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen zu steigern, kann nicht getroffen werden. Hier ist auf die eigene Personalhoheit und Personalverantwortung der Eigenbetriebe zu verweisen.

Zu Frage 5:

Wie viele Einstellungen erfolgten in den einzelnen Dezernaten sowie den kommunalen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Magdeburg seit 2018 auf Grundlage des Budgets für Arbeit?

Das Budget für Arbeit ist eine Leistung nach § 61 SGB IX. Mit dieser Leistung können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben und denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angeboten wird, diese Leistungen zur Teilhabe als Budget für Arbeit in Anspruch nehmen.

Voraussetzung ist, dass das neue Arbeitsverhältnis tarifvertraglich oder ortsüblich entlohnt wird.

Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Budgetnehmer*in ist der Mensch mit Behinderungen. Er oder sie muss das Budget formlos beim zuständigen Träger der Rehabilitation beantragen. Das ist meist das örtlich zuständige Sozialamt.

Budgetnehmer*innen bleiben dauerhaft voll erwerbsgemindert und daher Rehabilitanden im Sinne der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet, dass sie ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die Werkstatt besitzen.

Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt, dem Integrationsfachdienst und dem Inklusionsbeauftragten und unter ausdrücklicher Unterstützung durch den Oberbürgermeister wurde im August 2016 ein junger schwerbehinderter Förderschüler im Fachbereich 40 als Hallenwartgehilfe eingestellt werden. Ihm wurde somit die Chance einer dauerhaften Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt ermöglicht, anstatt einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Weiterhin konnte in diesem Zusammenhang zum 1. Mai 2017 ein weiterer junger Schwerbehinderter mit Langdon-Down-Syndrom nach Insolvenz des vorherigen Arbeitgebers auf eine weitere zusätzlich geschaffene Stelle eines Hallenwartgehilfen im Fachbereich 40 eingesetzt werden. Auch ihm wurde damit die Chance zur dauerhaften Weiterbeschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt gegeben.

Diese beiden Einstellungen erfolgten noch vor Einführung des Budgets für Arbeit am 01.01.2018. In den letzten Jahren haben sich aufgrund der angespannten Personalsituation leider keine Möglichkeiten geboten, weitere Stellen für voll erwerbsgeminderte schwerbehinderte Menschen einzurichten. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird dieses Ziel in den nächsten Jahren aber weiterverfolgen.

Einstellungen auf Grundlage des Budgets für Arbeit sind daher bis jetzt noch nicht erfolgt.

Zu Frage 6:

Bei Bewerbungsverfahren werden Bewerber:innen mit einer Schwerbehinderung bei gleicher Eignung bevorzugt. Wie genau definiert die Landeshauptstadt den Terminus „bei gleicher Eignung bevorzugt“ und wie erfolgt die Umsetzung in den einzelnen Dezernaten sowie den kommunalen Eigenbetrieben? In welchem Verhältnis stehen dabei explizit fachliche Kriterien und andere Kriterien (z. B. Teamfähigkeit, Sozialkompetenz etc.)?

„Die Landeshauptstadt Magdeburg engagiert sich aktiv für die Chancengleichheit. Daher werden alle Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, kultureller Herkunft, Behinderung, Religion und Lebensweise begrüßt. Schwerbehinderte Personen werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.“

Diese Aussage ist in jeder Stellenausschreibung auch für die Eigenbetriebe verankert und wird gelebt.

Konkret heißt das, wenn am Ende einer Personalauswahl eine schwerbehinderte oder dieser gleichgestellten Person und ein anderer Bewerbender gleichgut für ausgeschriebene Stelle/Aufgabe geeignet sind, wird die Auswahl zugunsten der schwerbehinderten oder dieser gleichgestellten Person getroffen.

Ein vorgegebenes Verhältnis von fachlichen und anderen (außerfachliche) Kriterien gibt es dabei nicht.

Unterschiede im Anforderungsprofil, die sich auf das Verhältnis von fachlichen oder außerfachliche Kompetenzen beziehen, sind abhängig von der wahrzunehmenden Aufgabe. Beispielsweise sind Kommunikationsfähigkeiten als außerfachliche Anforderung nicht für alle Aufgaben gleichermaßen auf besonderem Niveau erforderlich.

In Zeiten des Fachkräftemangels gewinnen jedoch die außerfachlichen Anforderungen tendenziell an Gewicht, ohne jedoch auf die fachliche Grundqualifikation zu verzichten. Dies trifft jeden Bewerbenden.

Ein Indikator für die Umsetzung bei der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Anzahl der Einstellungen von schwerbehinderten Personen bzw. diesen gleichgestellten. Sie beträgt 2022 ca. 16 neu eingestellte schwerbehinderte bzw. diesen gleichgestellten Personen.

Die Eigenbetriebe besitzen eine eigene Organisations- und Personalhoheit. Die Unterstützung durch das Team 01.11 beginnt und endet regelmäßig mit der Veröffentlichung des Ausschreibungstextes, welcher den entsprechenden Passus enthält. Die Auswahl selbst wird im Eigenbetrieb vorgenommen

Zu Frage 7:

Welche Maßnahmen entwickelt die Landeshauptstadt Magdeburg, um die Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung von fünf Prozent als Mindestanforderung in den Dezernaten und kommunalen Eigenbetrieben zu erfüllen?

Siehe Frage 4.

Inwiefern werden private Arbeitgeber:innen mit Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg seitens ebendieser dabei unterstützt, Menschen mit Schwerbehinderung auf dem Arbeitsmarkt anzusprechen und zu erreichen?

Durch die Landeshauptstadt Magdeburg werden mangels Zuständigkeit keine Maßnahmen für private Arbeitgeber im Hinblick die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durchgeführt. Die konkrete Vermittlung in Arbeit obliegt der Agentur für Arbeit Magdeburg und dem Jobcenter der Landeshauptstadt Magdeburg.

Das Integrationsamt, die Agentur für Arbeit sowie die Deutsche Rentenversicherung sind zudem für die Beratung von Arbeitgeber*innen (ob öffentlich oder privat) in Bezug auf die mögliche oder tatsächliche Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zuständig.

Holger Platz